

IV. Abschnitt.

Der römische Civil- Stand.

A. Tribus et Curiae. (Bezirksmannschaften und Gemeinden.)

§. 100.

Schon Romulus legte den Grund zur bürgerlichen Eintheilung des römischen Volkes (*populus Romanus*). Er theilte dasselbe nach den verschiedenen Stadtgegenden (*ex regionibus et locis*) in drey Bezirksmannschaften (*tribus*), deren jede einen Vorsteher (*praefectus*) hatte, welcher *tribunus* hieß.

Jede Tribus war wieder in zehn Gemeinden (*curiae*) eingetheilt, deren jede eine Capelle hatte, wo sie sich theils zum Gottesdienste, theils um Rath zu halten, versammelte. Jede Curie hatte einen Curio (*qui sacra curabat*) zum Vorsteher, und der erste unter den 30 Curionen hieß Curio maximus (der Oberälteste).

Diese Eintheilung war theils zum Behufe der ursprünglichen Vertheilung des Grund und Bodens, theils wegen der Aushebung der Kriegsmannschaft, theils zur Erhaltung einer bestimmten Ordnung bey den Volksversammlungen (*comitia*) gemacht; denn Landbau (*agricultura*), Kriegsdienst (*militia*) und öffentliche Verathung über allgemeine Volksangelegenheiten (*cura rerum publicarum*) waren die Hauptbeschäftigungen der römischen Bürger (*cives Romani vel Quirites*.)

§. 101.

Romulus theilte das ganze Gebieth von Rom (*territorium urbis*) in drey Theile, wovon einer zum Unterhalte der Tempel und Priester, der andere zu den Einkünften des Röm. Alterthümer.